

Satzung über Auslagenersatz für Mitglieder von Wahlausschüssen, Wahlvorständen und Wahlbeauftragten (Erfrischungsgeldsatzung)

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2003 (GVBl.S. 41), in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinde (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -) in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl.S.530), in der aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Artern in seiner Sitzung am 24.11.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Erfrischungsgeld bei der

- Europawahl
- Bundestagswahl
- Landtagswahl
- Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl, Ortschaftsbürgermeisterwahl, Stadtratswahl, Landratswahl oder Kreistagswahl)
- Ortschaftsratswahl

(2) Sie gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und für Wahlbeauftragte der Stadt Artern.

(3) Diese Satzung gilt analog des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 2 Erfrischungsgeld und Freizeitausgleich

(1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses ein Erfrischungsgeld gereicht. Die Höhe richtet sich nach für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelungen, mindestens aber in Höhe von 40,00€.

(2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von

a) Bürgerinnen/Bürger

- | | |
|---------|--|
| 60,00 € | für jedes Mitglied des Wahlvorstandes |
| 20,00 € | Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Kommunalwahl) |

b) Zuschläge

20,00 €	für die Tätigkeit des Wahlvorstehers
15,00 €	für die Tätigkeit als Stellvertreter des Wahlvorstehers
10,00 €	für die Tätigkeit des Schriftführers

c) Ehrenamtliche tätige Personen, welche als Hilfskraft zur Auszählung der Stimmen im Wahlvorstand eingesetzt werden, wird eine Entschädigung in Höhe von 20,00 € gewährt.

(3) Freizeitausgleich

Beschäftigte der Stadt Artern erhalten bei einem Einsatz die tatsächliche Einsatzzeit als Freizeitausgleich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artern, den

24. 11. 2025

von Eye

Bürgermeister

